

## 1. VwV Kanalsanierung

Seit der Veröffentlichung im GABl. vom 25.02.2015 ist die aktuelle VwV Kanalsanierung in Kraft. Sie bezieht sich auf den § 119 (3) WG und regelt die Verrechnung der Aufwendungen aus Kanalsanierungsmaßnahmen zur Fremdwasserreduzierung mit der Abwasserabgabe.

Im Gegensatz zur früheren Vorgehensweise können nicht mehr die tatsächlichen Baukosten der Maßnahmen angesetzt werden. Die neue VwV legt in zwei Tabellen die Pauschalen fest, die für Kanalauswechslungen bzw. für Renovierung / Reparatur der Kanäle gelten. Der Verrechnungssatz, der zur Reduzierung der Abwasserabgabe herangezogen werden kann, entspricht der Hälfte dieser pauschalierten Aufwendungen.

Die Verrechnung nach dieser VwV ist für alle Kanalsanierungsmaßnahmen mit Baubeginn nach dem 1.1.2014 anzuwenden.

## 2. Änderungen gegenüber dem Entwurf (Jan. 2014)

- Konkretisierung einiger Begriffe (z.B. wird erläutert, welche Kosten in der Pauschale berücksichtigt sind, )
- Erweiterung der DN-Tabelle bei den Verrechnungssätzen
- Ergänzung einer Regelung für die Berücksichtigung von Schächten
- Erweiterung der Definition von „schwierigen Untergrundverhältnissen“
- Anhebung der Pauschalen
- Zusätzliche Regelung für besonders schwierige Verhältnisse: Im Einzelfall können die tatsächlichen Kosten zur Hälfte angerechnet werden (Nachweise erforderlich)
- Die Pauschalen können bei Bedarf angepasst werden
- Die Bagatellgrenze ist entfallen

## 3. Ein paar Details

Bei Kanalsanierungsmaßnahmen, die zur Fremdwasserreduzierung beitragen, werden zur Verrechnung mit der Abwasserabgabe nun die Pauschalen aus der VwV Kanalsanierung herangezogen. Die Pauschalen gelten pro Meter erneuertes / saniertes Kanalrohr, aber auch für die Erneuerung / Sanierung von Schächten. Dabei wird die Pauschale pro Meter Schachttiefe angesetzt.

Bei Erneuerungsmaßnahmen erhöhen sich die Pauschalen um 20%, wenn folgende Erschwernisse vorliegen und nachgewiesen werden können:

- durchschnittliche Tiefenlage über 3 m
- anstehender Fels ( $\geq 20\%$  des Aushubvolumens als Bodenkasse 6 oder 7)
- grundwasserbedingte Wasserhaltungsmaßnahmen

Wenn die tatsächlichen Aufwendungen wegen besonders schwieriger Verhältnisse über 50% höher sind als die pauschalierten Aufwendungen, können im Einzelfall die tatsächlichen Kosten zur Hälfte angesetzt werden. Auch hier sind Nachweise erforderlich.

## 4. Fazit

Die Pauschalierung der Verrechnungssätze trägt zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei. Allerdings wirken sich die Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung seit dem Inkrafttreten der VwV weniger stark auf eine Verringerung der Abwasserabgabe aus als bisher, da nur die Hälfte der „Pauschalisierten Aufwendungen“ verrechnet werden kann. Die festgelegten Pauschalen werden sicher nicht bei allen Sanierungsprojekten die tatsächlichen Baukosten decken. Bei Vorliegen der o.g. Erschwernisse wird der Pauschalbetrag um 20 % erhöht. Und bei besonders kostenintensiven Maßnahmen können –wenn der höhere Aufwand durch Erschwernisse begründet werden kann- auch die höheren Kosten zur Hälfte verrechnet werden.

Für Gemeinden, deren Fremdwasseranteil über 45% liegt, gibt es eine weitere Auswirkung: Im § 119 (1) WG wurde der Grenzwert für die Halbierung der Abwasserabgabe von 50 % auf 45 % reduziert, so dass vor allem für die hiervon Betroffenen eine deutliche finanzielle Verschlechterung zu erwarten ist. Dieser Grenzwert wird ab 2020 nochmals (auf 40%) abgesenkt werden.

Vor allem für Gemeinden, deren Fremdwasseranteil sich durch geeignete Maßnahmen im Laufe der nächsten Jahre auf unter 40 % senken lässt, könnten sich also ein fundiertes Sanierungskonzept und zeitnahe Kanalsanierungsmaßnahmen langfristig lohnen.